

Verhaltenskodex

Der **Verhaltenskodex an der Bonifatiuschule II** ist ein Präventionsinstrument, das dem grenzachtenden Umgang mit unseren Schülern/Schülerinnen in einem angemessenen Verhältnis von Nähe und Distanz dient.

Er ist von zentraler Bedeutung, denn die Einhaltung der formulierten Vereinbarungen bietet beiden Seiten Schutz: Unseren Schülern/Schülerinnen vor Grenzverletzungen oder sexueller Gewalt sowie Lehrkräften und allen weiteren Beschäftigten an unserer Schule vor falschem Verdacht.

Gestaltung von Nähe und Distanz

Alle Mitarbeiter/innen unserer Schule achten auf eine transparente, sensible, zugewandte und fachlich angemessene Gestaltung von Nähe und Distanz.

Körperkontakt oder körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie immer altersgerecht und der jeweiligen Situation (z.B. Erste Hilfe, Trost) angemessen zu sein.

Ein Schüler bzw. eine Schülerin darf niemanden gegen seinen Willen berühren.

Sexualisierte Bemerkungen, Witze und Schimpfwörter sind Grenzverletzungen, die im menschlichen Miteinander im Allgemeinen und bei uns in der Schule im Besonderen nicht geduldet werden.

Zwischen Lehrkräften und Schüler/innen sind herausgehobene intensive freundschaftliche Beziehungen, die aus dem schulischen Kontext heraus entstehen, zu unterlassen.

Schüler/Schülerinnen verhalten sich höflich und respektvoll gegenüber Lehrkräften. Das gilt selbstverständlich auch für Lehrkräfte gegenüber Schülern/Schülerinnen.

In der Schule, als einem Ort des Lernens und Arbeitens, soll die äußere Erscheinung und Kleidung aller angemessen sein, sodass sich Schüler/innen und Mitarbeitende nicht gestört fühlen. Hinweise auf nicht angemessene Bekleidung sind gewünscht und werden toleriert.

Einzelgespräche, Übungseinheiten usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein bzw. können geöffnet bleiben.

Grenzverletzendes Verhalten durch eine Lehrkraft oder durch einen Mitschüler/eine Mitschülerin darf und soll ein Schüler/eine Schülerin nicht hinnehmen. In einem solchen Fall wendet er bzw. sie sich an eine erwachsene Vertrauensperson.

Die Verleumdung (etwas behaupten, was gar nicht geschehen ist) einer Lehrkraft oder eines Schülers/einer Schülerin ist ein schwerwiegendes Vergehen und zieht pädagogische und disziplinarische Konsequenzen nach sich.

Eltern

Eltern /Erziehungsberechtigte achten darauf, dass ihre Kinder sich an die Regeln der Schule halten und sind ihnen ein Vorbild für respektvolles Verhalten gegenüber Mitschülern und den schulischen Mitarbeitern.

Sportunterricht/Klassenfahrten

Gemeinsames Umkleiden von Lehrkräften und Schüler/Schülerinnen ist nicht gestattet.

Schüler/innen und Lehrkräfte tragen im Sportunterricht angemessene und funktionelle Kleidung, die auf jede körperliche Provokation verzichtet.

Hilfestellungen/Sicherungen, die zur Gefahrenvermeidung erforderlich sind, werden mit der Lerngruppe thematisiert.

Auf mehrtägigen Fahrten müssen Schüler und Schülerinnen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Aufsichtspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit Schülern und Schülerinnen nur zum Zwecke der Aufsicht und Versorgung erlaubt. Vor dem Betreten dieser Räume ist anzuklopfen und eine angemessene Zeitspanne zu warten, bevor der Raum betreten wird. Das gilt in gleicher Weise für Schüler/innen.

Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken

Filme, Computerspiele oder sonstige digitale Medien und Druckmaterial mit pornografischen, gewaltverherrlichenden, diskriminierenden oder rassistischen Inhalten sind für alle Personen aus dem schulischen Umfeld verboten.

Alle am Schulleben Beteiligten tragen Verantwortung dafür, dass Medien und soziale Netzwerke im schulischen Alltag nicht missbräuchlich verwendet werden.

Die Nutzung von sozialen Netzwerken und Messenger-Diensten (z.B. WhatsApp) von Lehrkräften im Kontakt mit Schülerinnen und Schülern ist nicht zulässig.

Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu achten.